

Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel

DIE LINKE

(zehn vom Hundert der Stadtverordneten)

Antrag

zur Behandlung in ☒ öffentlicher Sitzung ☐ nichtöffentlicher Sitzung

Beschlussgegenstand: Kosten KdU

Beratungsfolge:

X	10.11.22	Soziales, Familie, Gesundheit und Senioren			Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport
		Ausschuss Ordnung, Sicherheit und Petitionen	X	15.11.22	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und kommunale Zusammenarbeit
		Ausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben
		Jugendhilfeausschuss	X	26.10.22	Stadtverordnetenversammlung Einbringung Beschluss
			X	30.11.22	
X	21.11.22	Hauptausschuss			

Beschlussvorschlag:

Die SVV beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die Richtlinie zu den Kosten der Unterkunft (KdU) hinsichtlich der Übernahme von Heizkosten und neuen Vorauszahlungen unverzüglich zu überarbeiten und zu veröffentlichen. Der dynamischen Energiepreisentwicklung ist dabei insoweit gerecht zu werden, dass Leistungsempfänger die Kosten nach ihrem jeweils bisher übernommenen, individuellen Heizenergieverbrauch erstattet bekommen.
2. Der Oberbürgermeister und die städtischen Vertreter im Aufsichtsrat der StWB werden aufgefordert zu prüfen, inwieweit über Sondervereinbarungen mit Vermietern Preisnachlässe für Energie und Fernwärme geregelt werden können, die dann auf die Liefer- und Bezugsverträge der Mieter Anwendung finden.

Zudem sollen von den StWB Informationsschreiben an die Kunden versendet werden, in denen auch die Option der Stundung und Ratenzahlung dargelegt und angeboten werden. Strom- und Gassperren wegen ausstehender Zahlungen sind zu vermeiden.

3. Der Oberbürgermeister als Gesellschafter und die städtischen Vertreter im Aufsichtsrat der Wobra werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass das Unternehmen die Mieterinnen und Mieter über Hilfsangebote im Zusammenhang mit den gestiegenen Energie- und Heizkosten informiert. Kündigungen wegen Außenständen bei den Betriebskosten sind weitgehend auszuschließen. Sonderverträge mit den StWB zum Bezug von Energie und Fernwärme sind anzustreben. Die dabei erzielten Preisnachlässe sind den Mieterinnen und Mietern anzurechnen.



Heike Jacobs

Begründung:

Seit Jahresmitte 2021 sind bei Heizkosten extreme Preissteigerungen zu verzeichnen, etwa im November 2021 im Vergleich zum November 2020 um 51,3 Prozent für Heizöl und Kraftstoffe sowie um 12,2 Prozent für Strom, Gas und andere Brennstoffe (<https://www.destatis.de>, Verbraucherpreisindex für Deutschland – Sondergliederungen – Veränderungsraten zum Vorjahresmonat in %, abgerufen am 13.1.2022).

Sowohl für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (geregelt im SGB II) als auch für die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (geregelt im SGB XII) ist vorgesehen, dass die Angemessenheit von Heizkosten nicht nur allgemein festgelegt, sondern auch im Einzelfall geprüft wird (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II, §§ 35 Abs. 2 S. 1, 42 Abs. 1 SGB XII).

In diese Einzelfallprüfung müssen auch die aktuellen Preissteigerungen bei Heizenergie einbezogen werden. Denn für die Frage, ob Heizkosten als angemessen angesehen und übernommen werden müssen oder als unangemessen angesehen und nicht übernommen werden müssen, muss letztlich der Verbrauch entscheidend sein. Ohne die Berücksichtigung der Preissteigerungen müssten Preissteigerungen aus dem Regelbedarf finanziert werden. Damit droht eine Unterdeckung des Existenzminimums und eine Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG). Das Bundesverfassungsgericht hat für die Festsetzung der Regelbedarfe festgestellt, dass der Gesetzgeber bei einer offensichtlichen und erheblichen Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und den geltenden Regelbedarfsstufen verpflichtet ist, zeitnah zu reagieren und nicht auf die nächste Fortschreibung der Regelbedarfe zu warten (BVerfG, 1 BvL 10/12, Rn. 144). Gleiches muss für die Kosten der Unterkunft und Heizung gelten, da auch diese Teil des Existenzminimums sind.

Zuständig sind die kommunalen Gebietskörperschaften als Träger der Kosten der Unterkunft und Heizung gem. §§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 44b Abs. 3 S. 2 SGB II bzw. § 3 Abs. 2 SGB XII.

Die zuständigen Stellen können sich an das Statistische Landesamt wenden, denn dieses ist zuständig für die Beratung von öffentlichen Stellen der Gemeinden und der Landkreise in statistischen Angelegenheiten.

Darüber hinaus sind Energiekosten jedoch nicht Bestandteil der Kosten der Unterkunft, sondern müssen aus dem Regelsatz finanziert werden, der für die letzten Steigerungen nicht auskömmlich kalkuliert wurde. Die StWB und die Wobra als kommunale Unternehmen sind daher aufgefordert, das Ermessen bei der Stundung von Forderungen im Interesse von Betroffenen auszuschöpfen. Auch die SVV trägt diesbezügliche Unternehmensentscheidungen mit. Die Kunden und Mieter sollten über die möglichen Hilfsangebote zeitnah informiert werden.